

An den
Gemeindevorstand
Buchbergstraße 2
63517 Rodenbach



Wahl der Integrationskommission Rodenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bewerbe mich für die Wahl in die Integrationskommission Rodenbach.
Zu meiner Person mache ich folgende freiwillige Angaben und stimme der Speicherung der Daten zu:

Name	
Vorname	
Geschlecht	
Straße	
Ort	
Geburtsdatum	
Familienstand	
Herkunftsland (Geburtsland)	
Staatsangehörigkeit/en	
Wohnhaft in Rodenbach seit	
Telefon (tagsüber)	
E-Mail	
Beruf/Tätigkeit	
Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten	

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Datum

Hinweise zum Datenschutz gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung: Die Erhebung und Speicherung der Daten und Angaben durch den Gemeindevorstand Rodenbach erfolgt zur Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen und zur Durchführung des Wahlverfahrens gemäß § 55 HGO. Weitere Hinweise zum Datenschutz und zum Datenschutzbeauftragten befinden sich auf der Homepage www.rodenbach.de.

Auszug aus den Richtlinien über die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Tätigkeit der Integrationskommission gem. § 89 HGO in der Gemeinde Rodenbach

2. Zusammensetzung und Rechtsstellung

1. Die Integrationskommission setzt sich zusammen aus:
 - a. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
 - b. je einem Mitglied der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen, die von diesen benannt werden. Die Namen der Benannten sind dem Gemeindevorstand und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.
 - c. fünf weiteren von der Gemeindevertretung als Sachkundige gewählten ausländischen EinwohnernInnen möglichst unterschiedlichen Geschlechts und unterschiedlicher Nationalität, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rodenbach haben. Dazu zählen auch Deutsche des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.
2. Die weiteren Mitglieder gemäß Satz 1 Buchstabe c. dürfen nicht Mitglied des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung sein.
3. Der Gemeindevorstand unterbreitet der Gemeindevertretung die Vorschläge zur Wahl der sachkundigen Mitglieder. Den Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen wird vor der Wahl im Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss Gelegenheit zur Vorstellung gegeben.
4. Die §§ 32 Abs. 2, 33 und 37 HGO gelten entsprechend.
5. Die Mitglieder der Integrationskommission sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der §§ 24 bis 26 und des § 27 HGO soweit sie nicht gem. § 44 Abs. 1 und 2 HGO hauptamtlich tätig sind.